



## Merkblatt

### Handhabung Fachbewilligung «Pflanzenschutzmittel im Wald» und Anwendungsbewilligung für Pflanzenschutzmittel im Wald



Quelle: Isabelle Trees, NIMBE Bern



## Merkblatt Handhabung Fachbewilligung «Pflanzenschutzmittel im Wald» und Anwendungsbewilligung für Pflanzenschutzmittel im Wald

### Fach- und Anwendungsbewilligungen «Pflanzenschutzmittel im Wald»

Nur in Ausnahmefällen können zur Werterhaltung Pflanzenschutzmittel verwendet werden.

#### Handhabung in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt:

Die **Anwendungsbewilligung** «Pflanzenschutzmittel im Wald» wird für Basel-Landschaft und Basel Stadt vom Amt für Wald beider Basel (AfW) unter folgenden Bedingungen an Einzelpersonen erteilt:

- Bestandene Prüfung zur Erlangung der **Fachbewilligung** «Pflanzenschutzmittel im Wald», unabhängig vom Wohnsitz der FachbewilligungsinhaberIn/des Fachbewilligungsinhabers.
- In der Regel werden die Prüfungen zur Erlangung der **Fachbewilligung** «Pflanzenschutzmittel im Wald» an den Försterschulen Lyss oder Maiefeld abgelegt. Die Bescheinigungen über bestandene Prüfungen werden direkt von den Schulen erteilt.
- Die **Fachbewilligung** «Pflanzenschutzmittel im Wald» ist unbefristet und in der ganzen Schweiz gültig. Es besteht eine Weiterbildungspflicht.
- Das AfW führt die Liste der Personen in den beiden Basel, welche im Besitz einer **Fachbewilligung** «Pflanzenschutzmittel im Wald» sind (vgl. Art. 7 Abs.1 Bst. a1 und Art. 18 Abs. 2 [ChemRRV, SR 814.81](#), sowie Art. 1 [VFB-W, SR 814.812.36](#)). Wer im Besitz einer **Fachbewilligung** «Pflanzenschutzmittel im Wald» ist, kann auf der Liste «**Fachbewilligung** PSM im Wald» figurieren und eine **Anwendungsbewilligung** beim AfW beantragen. Es können nur Personen, die auf der kantonalen Liste figurieren resp. die Ausbildung **Fachbewilligung** «Pflanzenschutzmittel im Wald» erfolgreich absolviert haben, einen Antrag auf eine **Anwendungsbewilligung** stellen.
- Alle Anwender, die im Wald Pflanzenschutzmittel (PSM) ausbringen wollen, müssen eine **Fachbewilligung** «Pflanzenschutzmittel im Wald» beibringen und brauchen zusätzlich eine **Anwendungsbewilligung** vom Amt für Wald.
- Eine **Anwendungsbewilligung** nach Artikel 4 Buchstabe a oder c ChemRRV kann erteilt werden, wenn bei der geplanten Anwendung keine Gefährdung der Umwelt zu befürchten ist. Die Pflanzenschutzmittelbehandlung des Holzpolters kann nur ausserhalb der Grundwasserschutzzone Sh, S1, S2 und S3 bewilligt werden. Die einzuhaltenen Mindestabstände zu Oberflächengewässern werden im Pflanzenschutzmittelverzeichnis, auf der Produktetikette oder der Packungsbeilage aufgeführt. Diese müssen eingehalten werden.
- PSM dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie zum Schutz des Holzes und die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch andere Massnahmen ersetzt werden können.
- In forstlichen Pflanzgärten ist der Einsatz von PSM nur ausserhalb der Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3 und Sh erlaubt.
- Die **Anwendungsbewilligung** ist zeitlich befristet und geografisch begrenzt. Die GPS-Daten der zu behandelnden Polter müssen deklariert werden.
- Nach getätigter PSM-Applikation muss das Holzpolter entsprechend gekennzeichnet werden.



- Weiterbildungspflicht: Wer eine **Fachbewilligung** besitzt und entsprechend tätig ist, muss sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden.
- Es können nur Pflanzenschutzmittel bewilligt werden, die auf der Liste zugelassener Mittel des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) aufgeführt sind. Link zum Pflanzenschutzmittelverzeichnis <https://www.psm.admin.ch/de/produkte>
- Der Nachweis über die Art und Menge der verwendeten Pflanzenschutzmittel (Handelsnamen gemäss Pflanzenschutzmittelverzeichnis, Mengen und Verwendungszweck) erfolgt am Ende des Jahres mit der Jahresberichterstattung des Revierförsters an den zuständigen Kreisforstingenieur (Pkt. 3.3 im Jahresbericht der Forstreviere).
- Die Bewilligung ist gebührenpflichtig (§ 57 kantonale Waldverordnung, kWaV, CHF 100.00).

Die [«Checkliste für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald»](#) des BAFU wird der Bewilligung beigelegt.

Alle zwei Jahre bittet das Amt für Wald um das Verfassen einer Inventarliste mit folgenden Angaben: Name des Pflanzenschutzmittels, W-Nr., Bewilligungsinhaber, Lagermenge (usw.). So kann effizient sichergestellt werden, dass Pflanzenschutzmittel, welche nicht mehr zulässig sind und deren Ablaufdatum abgelaufen ist, ordentlich aussortiert und entsorgt werden können.

Das AfW kontrolliert die freiwillig, vornehmlich bis Ende Februar, eingesandten Inventarlisten hinsichtlich:

- Lagerart: PSM müssen z.B. trocken, lichtgeschützt, in einer Wanne stehend und kühl gelagert werden;
- Name des Produkts;
- Hersteller des Produkts;
- Name des Wirkstoffes;
- Ablaufdatum.

Nicht mehr zugelassene PSM sind ordentlich (i.d.R. als Sondermüll) zu entsorgen.

Das Amt für Wald beider Basel erstattet dem AUE einmal jährlich Bericht über den Einsatz der verwendeten Pflanzenschutzmittel (Handelsnamen gemäss Pflanzenschutzmittelverzeichnis, Mengen und Verwendungszweck).

Version 2022\_01

<b>Gesetze Verordnungen</b>	<b>CH</b>	<b>BL</b>	<b>BS</b>
<a href="#">Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen</a> vom 18.5.2005, Stand 1.5.2022 (814.81; ChemRRV)	Art. 3 ff.		
<a href="#">Verordnung des UVEK über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Waldwirtschaft</a> (814.812.36; VFB-W)	Art. 1		
<b>Waldverordnungen</b> <a href="#">Verordnung über den Wald</a> vom 30.11.1992, Stand 1.7.2021 (921.01; WaV) <a href="#">Kantonale Waldverordnung BL</a> vom 22.12.1998, Stand 1.1.2018 (570.11; kWaV) <a href="#">Verordnung zum Waldgesetz Basel-Stadt</a> vom 18.12.2001, Stand 11.12.2021 (911.610; WaV BS)	Art. 25	§ 21 § 22 § 23	§ 2